

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner

vom 19.05.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 34 der jeweils geltenden Friedhofssatzung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 12.05.2009 die folgende Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die im § 1 genannten Einrichtungen des Friedhofes der Stadt Erkner in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Erkner beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichten der Gebühren

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und/oder Leistungen der Verwaltung auf dem Friedhof der Stadt Erkner.
2. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Erkner zu überweisen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner vom 04.03.2002 außer Kraft.

Erkner, den 19.05.2009



Kirsch
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarife

Anlage

zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner

Gebührentarife

I.	Reihengrabstätten	
	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	104,00 €
b)	für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr	428,00 €
c)	für die Verwendung einer bereits belegten Reihengrabstätte bei noch ausreichender Ruhezeit von Urnen	18,00 €
II.	Urnengemeinschaftsgrabstätten	
	Überlassung einer Grabstätte in den Urnengemeinschaftsgrabstätten	18,00 €
III.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für	
a)	eine Einzelwahlgrabstätte	646,00 €
b)	eine Doppelwahlgrabstätte	1293,00 €
c)	jede weitere Wahlgrabstätte	646,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte	212,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für	
a)	eine Einzelwahlgrabstätte	32,00 €
b)	eine Doppelwahlgrabstätte	65,00 €
c)	jede weitere Wahlgrabstätte	32,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte	11,00 €
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	
	Gebühren nach Ziffer 1. a) bis d)	
IV.	Ausheben und Schließen der Gräber	
a)	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	192,00 €
b)	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 11. Lebensjahr	446,00 €
c)	Urnengrabstätte in Reihengrab gemäß I. c)	28,00 €
d)	Einzelwahlgrabstätte	446,00 €
e)	Doppelwahlgrabstätte	891,00 €
f)	für jede weitere Wahlgrabstätte	446,00 €
g)	Urnenwahlgrabstätte	28,00 €
h)	Urnengemeinschaftsgrabstätte	28,00 €
V.	Ausgraben und Umbetten von Aschen	
a)	von/nach außerhalb des Friedhofes	113,00 €
b)	innerhalb des Friedhofes	164,00 €
VI.	Durchführung einer Bestattung	
a)	für die Vornahme einer Erdbestattung	107,00 €
b)	für die Vornahme einer Urnenbestattung	20,00 €
VII.	Benutzung der Trauerhalle	
	für die Benutzung der Trauerhalle	61,00 €